

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 16=36 (1870)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

	Uebertrag	7331	7212
n)	Leinwand Verbandtuch 2 □'	60	
o)	Hefipflaster 1 □'	5	
p)	1 gerollte Binde, 2 Meter lang	70	
			7466
3)	1 Feldflasche mit Riemen (leer)		440
4)	1 Brodsack mit Riemen		298

III. Bewaffnung und Munition.

1)	Ein Ceinturon mit Patronentasche, Bajonett- scheibe, vollständig ausgerüstet (ohne Munition)	760
2)	3 Paquete Munition (à 315) (Einlader à 320)	945
3)	Magazingewehr mit Bajonett	4800

Generaltotal 21921

Ober in runder Summe eigene Bekleidung: 11 Pfd.;  
Ausrüstung, Bewaffnung, Munition u.: 33 Pfd.;  
im Ganzen 44 Pfd.

Vergleich

der Traglast des Infanteristen bei andern  
Heeren (ohne Proviant).

Brennische Infanterie	25,250 R.-Gr. = 50 g 15 Loth.
Französische "	26,5 R.-Gr. = 53 g — Loth.
Englische "	25,589 R.-Gr. = 51 g 3 Loth.
Russische "	27,581 R.-Gr. = 55 g 3 Loth.

E. R.

**Eidgenossenschaft.**

Bern. (Der bernische Infanterie-Staffoffiziersverein über den Entwurf der schweizerischen Militär-Organisation.) Der Vorstand des Vereins war im Sommer 1869 beauftragt worden, unter Beiziehung der in Bern wohnenden Mitglieder des Vereins, wozu sämtliche Offiziere der Stäbe der Infanterie gehören, über diesen Entwurf mit spezieller Berücksichtigung der die Infanterie betreffenden Artikel zu berathen und ein Projektschreiben an den Oberinstruktor der Infanterie des Kantons zu entwerfen und dasselbe dem Verein in seiner am 5. Dez. v. J. stattfindenden Sitzung vorzulegen. Das Projektschreiben wurde sämtlichen Mitgliedern früher zugesandt, damit dieselben ihre allfälligen Bemerkungen formuliren konnten.

In der Sitzung vom 5. Dez. wurde nun (ganz angemessen) vor allem beschloffen, das Schreiben direkt an die Militärdirektion des Kantons Bern zu Handen des eidg. Militärdepartements abgehen zu lassen.

Es wurden ferner einzelne Debattationsveränderungen vorgenommen, Zusätze vorgeschlagen und genehmigt, so daß das Schreiben schließlich diejenige Fassung erhielt, wie dasselbe folgen wird.

Es versteht sich von selbst, daß in einzelnen Punkten sich verschiedene Ansichten geltend machten.

Das Schreiben, welches die Ansichten der Mehrzahl der bernischen Staffoffiziere enthält, lautet wie folgt:

An die Eidg. Militär-Direktion des Kantons Bern.

Herr Direktor! Mit Schreiben, datirt 7. Dezember 1868, haben Sie den sämtlichen Kommandanten der Infanteriebataillone des Auszugs und der Reserve ein Exemplar Entwurf einer neuen Militärorganisation mit der Einladung übermacht, die allfälligen von Ihnen anzubringenden Bemerkungen dem Herrn Oberinstruktor zu Ihren Handen einzureichen.

Wie viele andere Offiziersvereine hat nun auch der bernische Infanterie-Staffoffiziersverein sich mit der Prüfung und Besprechung dieses Entwurfes einer neuen Militärorganisation beschäftigt und beschloffen, es solle, anknüpfend an obige Einladung, vom Verein aus Ihnen ebenfalls ein bezüglicher Bericht übermittelt werden.

Wir erlauben uns daher, unsere Ansichten hierüber nach mehrfach stattgehabter Berathung Ihnen in dieser Weise zu unterbreiten, und bemerken nur, daß bei der Wichtigkeit der Folgen, welche das Inkrafttreten dieser Organisation für die schweizerische Armee haben muß, wir es nicht unterlassen können, einige allgemeine organisatorische Punkte zu besprechen, obgleich wir uns hauptsächlich mit den die Infanterie betreffenden Artikeln befaßt haben.

Im Allgemeinen begrüßen wir den Entwurf, als in mancher Hinsicht große, zeitgemäße Fortschritte enthaltend; es wird in demselben der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht vollständig durchgeführt und es werden hierdurch Kräfte für die schweizerische Armee gewonnen, welche bis jetzt nicht nutzbar gemacht worden sind; wir verweisen hierbei hauptsächlich auf die Organisation der Arbeiterkompagnien.

Dagegen sind wir mit dem Entwurf nicht einverstanden in der Beziehung, daß nach demselben die Lehrer der öffentlichen Schulen in einer nach unserer Ansicht zu ausgedehnten Weise ihre Wehrpflicht zu erfüllen haben.

Wir erlauben uns daher, bei einigen Paragraphen Abänderungsvorschläge zu machen, bei andern deren Streichung zu beantragen.

Zu § 7, litt. f, § 10 und § 91. Die Wehrpflicht für die Lehrer wäre dahin zu modifiziren, daß dieselben nur den militärischen Turnunterricht und die 1. Abtheilung der Soldatenschule zu unterrichten hätten, nicht aber zum eigentlichen Militärdienst anhalten würden und den Grad eines Offiziers bekleideten.

Wenn sie diese Aufgaben in gehöriger Weise erfüllen, so halten wir dafür, leisten sie ihrerseits bezüglich ihrer Wehrpflicht Alles, was von ihnen verlangt werden kann, und ohne im geringsten der Tüchtigkeit dieses Standes zu nahe treten zu wollen, glauben wir doch, es sei derselbe vermöge seiner ihn kennzeichnenden Eigenthümlichkeit weniger geeignet, aktiven Militärdienst zu thun.

Zu § 24. Wir beantragen, den letzten Satz: „Jeder Bataillonskreis zerfällt in Kompagniekreise“, zu streichen.

Obgleich mit dem Grundsatz der Territorialität bezüglich der Bildung der taktischen Einheiten ganz einverstanden, so glauben wir, es habe diese Einteilung den Nachtheil, daß in einigen Bataillonen sich Kompagnien vorfinden, in welchen sich die schlechteren Elemente vorherrschend zeigen, während bei der Bildung aus Bataillonskreisen diese Elemente sich leichter mit den besseren vermischen. Ein fernerer wichtiger Grund ist der, daß es einzig bei der Bildung der Kompagnien aus den ganzen Bataillonskreisen möglich ist, die Kompagnien in gleichmäßiger Stärke zu erhalten.

Zu § 25. Der letzte Satz wäre so zu redigiren: „Das gleiche gilt für die Offiziere der Bataillone.“

Wir halten es namentlich für den Kanton Bern für erforderlich, daß die Offiziere der Infanteriebataillone auch aus dem ganzen Kanton gezogen werden, denn in einzelnen Kreisen würde ohne Zweifel Mangel an tüchtigen Offizieren sein, während z. B. in den Kreisen, in welchen Städte liegen, gegentheils Ueberfluß an Offizieren vorhanden wäre.

Ein weiterer, nicht unwichtiger Grund ist der, daß es in mancher Hinsicht besser ist, wenn der Offizier nicht aus dem gleichen engeren Kreise gezogen wird, in welchem er oft vermöge seiner bürgerlichen Stellung mit seinen im Dienst Untergebenen Verbindlichkeiten eingeht oder in Verbindung steht, so daß erfahrungsgemäß seine militärische Stellung dadurch beeinflusst wird.

Zu § 26, inklusive Tab. V. Bestand des Bataillons. Vor Allem müssen wir an der Beibehaltung des Kommandantengrades und eines 2. Staffoffiziers mit dem Majorgrad festhalten. Wir können die in der Botschaft zum Entwurf ausgesprochene Ansicht, als ob der Major bis jetzt keine rechte Stellung gehabt habe, nicht theilen; er ist der Stellvertreter des Kommandanten und kommandirt eventuell das Halbbataillon. Wenn er seinen Dienst recht auffaßt, so hat er genug zu thun; der Majorgrad ist die direkte Vorbereitung zur Führung des Bataillons; wir geben zu, daß jeder Hauptmann, ja jeder Offizier, diese Aufgabe

im Auge behalten sollte, allein ihre Pflichten sind zunächst andere. Das Beispiel anderer Armeen können wir nur theilweise gelten lassen, denn in Preußen z. B. sind die Hauptleute unseres Wissens im Felde alle beritten, während dieß bei uns nicht der Fall ist, daher im Felde, falls der Kommandant fallen sollte, das Bataillon durch einen Offizier zu Fuß kommandirt werden müßte, was für die Führung zum großen Nachtheil gereichen würde. Wer soll in diesem Falle das Kommando übernehmen? Wir setzen voraus, es sei dieß der älteste Hauptmann; ist dieser aber auch immer der tüchtigste? Wir glauben, dieß nicht unbedingt besagen zu können. Wird ein zweiter Stabsoffizier belassen, so kann man doch mit Fug und Recht annehmen, daß er in der Führung des Bataillons gewandter sei, als ein Hauptmann, vorausgesetzt natürlich, daß bei den Beförderungen zu den höhern Graden mehr die Tüchtigkeit, als die Anciennetät berücksichtigt werde.

Bei einem Mannschaftebestande von 120 Mann per Kompagnie halten wir es auch für nothwendig, daß die Zahl der Offiziere per Kompagnie 4 beträgt, und insbesondere beantragen wir die Beibehaltung des Oberleutnantsgrades, wogegen die beiden andern Leutenants den gleichen Grad erhielten.

Wir wünschen den Korporalsgrad beizubehalten, ohne deshalb eine Veränderung des bisherigen Bestandes der Cadres in der Kompagnie zu beantragen.

Bei der Wahl der Unteroffiziere walten bekanntlich verschiedene Rücksichten ob, und es gewährt diese Stufenleiter mehr Garantie, daß zu Wachtmeistern nur tüchtige Leute ernannt werden. Man kann sich bei der Wahl einmal irren, ein zweites Mal nicht.

Obgleich unsere Bataillonsmusikern zum Theil nicht diejenige technische Ausbildung besitzen, welche man von einer guten Militärmusik fordern darf, so tragen sie nicht wenig dazu bei, daß das Bataillon in Lagern und auf Märschen frisch bleibt, und es würde der Mangel einer Bataillonsmusik in gewissen Fällen gewiß empfindlich gefühlt werden; es ist dieß oft der Kitt, der das Bataillon zusammenhält. Wir beantragen daher, daß jeder Kompagnie 2 Trompeter beigegeben werden, weil auf diese Weise die Bataillonsmusik erhalten werden kann, unbeschadet der im Entwurfe ausgesprochenen Ansicht, daß die Trompeter hauptsächlich als Signallisten zu verwenden seien. — Ebenso wünschen wir, daß jeder Kompagnie 2 Tambouren zugetheilt werden. Die Unteroffiziere der Spielleute erhalten Korporalsgrad.

Als Chef des Spiels und zum Unterricht desselben ist der Tambourwachtmeister unentbehrlich, und an der Stelle des bisherigen Tambourmajors bei den Manövern zum Abnehmen der vom Kommandanten gegebenen Zeichen unerläßlich; ein Tambourkorporal genügt nicht, weil derselbe selbst mitschlägt und daher nicht so gut im Stande ist, die gegebenen Zeichen abzunehmen.

Zur Ausführung von kleinern Feldbefestigungen, wie z. B. Schützengräben, scheinen uns 2 Pioniere per Kompagnie nicht zu genügen; wir schlagen daher 4 vor, nebst einer entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren.

Diese Pioniere würden durch einen in dem Bataillone bezeichnenden Offizier kommandirt, denn es ist anzunehmen, daß in jedem Bataillon sich Offiziere befinden, welche einen Infanterieplumbeutenkurs durchgemacht haben, und wären im Stande, in kurzer Zeit genügende Schutzwehren zu errichten.

Zu § 38. Dieser Paragraph enthält Vorschriften, welche nach unserer Ansicht, namentlich für den Kanton Bern, von großer Tragweite sind; es wird durch denselben das System der Aspirantenschulen für die Infanterie, wie für die übrigen Waffen abgeschafft, indem der Grundsatz ausgesprochen ist, daß Niemand zum Offizier ernannt werden kann, welcher nicht vorher die Stelle eines Unteroffiziers bekleidet hat.

Dieses durch den neuen Entwurf zu schaffende Verhältniß bestand früher im Kanton Bern, und gerade deshalb war der Mangel an guten Offizieren fühlbar. Es ist unumgänglich nothwendig, daß der Offiziersaspirant, abgesehen von seiner gründlichen Kenntniß der Reglemente, noch einen solchen Grad von allgemeiner militärischer Bildung besitze, um seine Stellung richtig ausfüllen zu können, welchen wir bei vielen zum Offizier avan-

cirten Unteroffizieren nicht finden werden. Die Thatfache ist auch richtig, daß nicht jeder gute Unteroffizier auch ein guter Offizier geworden ist.

Speziell unsern Kanton betreffend, würde eine große Anzahl junger Leute gewisser Klassen, welche nach jetzigem System sich zu Infanterie-Offiziersaspiranten heranbilden wollen, wenn ihnen dieser Weg, den Offiziersgrad zu erlangen, nicht mehr offen steht, sich den Spezialwaffen zuwenden, so daß auf diese Weise viele gute Kräfte für die Infanterie verloren gehen würden.

Es muß ferner ins Auge gefaßt werden, daß nach dem im Entwurfe vorgeschlagenen System der Ernennung der Offiziere in der Regel Niemand vor dem dritten Dienstjahre zum Offiziersgrad gelangen kann.

Der Rekrut wird selten im gleichen Jahre mit dem Bataillon, welchem er zugetheilt ist, einen Wiederholungskurs mitmachen, es geschieht dieß erst im zweiten Jahre. Während oder am Ende dieses Wiederholungskurses wird er zum Unteroffizier vorgeschlagen und befördert; den Dienst als Unteroffizier versteht er nicht, sondern dieß geschieht erst im nächsten Jahr. — Dann wird er als Offizier vorgeschlagen und gelangt nun im dritten oder vierten Jahr, nachdem er mit Erfolg eine Offizierschule durchgemacht hat, zum Offiziersbrevet.

Wir halten entschieden dafür, daß auf solche Weise der Eifer bei den jungen Leuten erkalten wird und daß sich viele Derjenigen, welche bei Beibehaltung des Systems der Aspirantenschulen eine Ehre darin suchen, so schnell wie möglich den Offiziersgrad zu erlangen, aus Gründen, welche in der menschlichen Natur liegen, es vorziehen werden, die ihnen auferlegte Wehrgeschick einfach dadurch zu absolviren, daß sie gemeine Soldaten bleiben.

Aus diesen Gründen können wir daher den im § 38 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften, sofern sie die Abschaffung der Offiziers-Aspirantenschulen bezwecken, nicht beistimmen. Selbstverständlich soll es den kantonalen Militärbehörden unbenommen sein, tüchtige, vom betreffenden Offizierskorps vorgeschlagene Unteroffiziere zu Offizieren zu brevetiren. Diese haben aber vorher eine Offizierschule, eventuell eine Aspirantenschule durchzumachen.

Bei der Beförderung der Unteroffiziere halten wir dafür, es sei diese durch den Bataillonskommandanten vorzunehmen, auf den Vorschlag der Kompagniekommandanten, welchen es natürlich unbenommen bleibt, sich bezüglich des Vorschlages mit ihren Offizieren und Unteroffizieren zu berathen.

Aus dem Angebrachten ergibt sich, daß der § 38 in seiner gegenwärtigen Fassung zu streichen wäre, eventuell unserer Aufassungsweise gemäß modifizirt werden müßte.

Zu § 39. Es erscheint uns nicht thöulich, daß diejenigen Offiziere, welche selbst auf Beförderung Anspruch machen können, das Vorschlagsrecht haben. — Deshalb beantragen wir folgende Abänderung:

Die Beförderungen zu Hauptleuten geschehen auf den Vorschlag der Stabsoffiziere und der Hauptleute der betreffenden taktischen Einheiten u. s. w.

Die Beförderungen zu Majoren der Infanterie auf den Vorschlag der Stabsoffiziere, die Beförderungen zu Kommandanten auf den Vorschlag der Kommandanten des Auszugs und der Reserve des betreffenden Kantons.

Zu § 91. Dieser § wäre mit Hinblick auf die bei den §§ 7 und 10 angeführten Motive zu streichen.

Zu §§ 94—96. Die Centralisation der Infanterie-Instruktion muß als ein Fortschritt betrachtet werden, sofern man die Instruktion der Infanterie in gewissen Kantonen ins Auge faßt. — Es mag dadurch an der Befolgung der Infanterie-Instruktionen vieles erspart werden, und die ganze Instruktion erhält mehr einen einheitlichen Charakter, als es bis dahin der Fall gewesen sein mag; allein abgesehen von der politischen Seite dieses Bestrebens, die militärische Instruktion des größten Theils der wehrpflichtigen Mannschaft den Kantonen abzunehmen und der Bundsgewalt zu übergeben, können wir nicht umhin, vom beruflichen Standpunkte aus diese Maßregel als nicht geboten zu erklären, indem wir die Erfahrung gemacht haben, daß in den letz-

ten Jahren die Instruktion unserer Infanterie in einer Weise geschieht, daß dadurch allen Anforderungen, welche an eine Militärarmee gestellt werden können, Genüge geleistet wird. Die Bestimmung, daß behufs der Instruktion das Territorium der Eidgenossenschaft in Kreise eingetheilt werden solle, welche im allgemeinen mit den Grenzen der Territorialdivisionen übereinstimmen, muß für größere Kantone, speziell für Bern nachtheilige Folgen haben. Da jedem Kreise ein Instruktor vorstehen soll und diese selbstverständlich mit den kantonalen Militärdepartementen in Verbindung stehen müssen, so können wir nicht einsehen, daß auf diese Weise die Administration vereinfacht werde, und ferner ist viel eher zu erwarten, daß die kantonalen Departemente die Ansichten und Rathschläge einiger Instruktooren unbeachtet lassen, die denn doch zu ihnen nicht in engerem Verbände stehen, als diejenigen eines kantonalen Oberinstruktors, der vermöge seiner Stellung viel geeigneter ist, seine Erfahrungen stetsfort geltend machen zu können.

Wir halten daher in erster Linie an dem bisherigen Modus der Instruktion fest. Falls aber der Bund die Infanterie-Instruktion übernimmt, so scheint es uns gerechtfertigt, daß er auch nach dem Grundsätze, qui commande paye, die sämtlichen Kosten der Instruktion übernehme, wie es bis dahin bei den Spezialwaffen der Fall gewesen ist. — In diesem Sinne wäre der § 96 zu modifiziren.

Zu § 97 2 alinea. Die zu den Rekrutenschulen beigezogenen Cadres haben einen Vorkurs zu bestehen.

Zu § 98. Derselbe bestimmt, daß die Infanteriebataillone des Auszugs alljährlich einen Wiederholungskurs von 6 Tagen zu bestehen haben, abgesehen von den kompagnieweise stattfindenden Schießübungen. Es scheint uns aber dieser Kurs von 6 Tagen zu kurz und beantragen wir, weil es nicht thunlich ist, die Auszugerbataillone jährlich auf längere Zeit einzuberufen, dieselben alle 2 Jahre mit entsprechendem Vorkurs der Cadres zu vereinigen; die jährlichen Schießübungen würden wir beibehalten.

Zu § 102. Die Bestimmung, daß bei den Reservebataillonen nur die Cadres alle 2 Jahre auf die Dauer von 6 Tagen in den Dienst berufen werden sollen, erscheint uns nicht als genügend.

Es würde nach dem Entwurf die Mannschaft selbst bloß alle 9 Jahre in Dienst kommen, nämlich bei einem Divisionstruppenzusammenzug, vorausgesetzt, daß die Eintheilung der Armees in 9 Territorialdivisionen genehmigt würde. — In 9 Jahren werden auch gut geschulte Soldaten ihre Instruktion so vergessen haben, daß es schwierig sein dürfte, bei einem allgemeinen Aufgebot in kurzer Zeit sie wieder so heran zu bilden, daß mit ihnen Tüchtiges geleistet werden kann. Wir haben auch die Ueberzeugung, daß bei den alljährlichen eintägigen Schießübungen der Reserve nicht viel andere Uebungen ausgeführt werden. — Eine alle 2 Jahre wiederkehrende Uebung von 6 Tagen mit Vorkurs der Cadres wäre daher für die Reserve nothwendig und würde in Bezug auf das bürgerliche Leben der Mannschaft keine großen Störungen hervorrufen.

Zu §§ 119 und 120. Eine gesetzliche Verpflichtung für die sämtlichen Offiziere des Auszugs zu privaten Arbeiten und Uebungen will uns nicht gefallen. Wir halten erstens die Kontrolle für nicht wohl möglich und müssen finden, es sei der bürgerlichen Freiheit des Handelns hierdurch zu viel Eintrag gethan. — Gewiß werden viele Offiziere aus freien Stücken wie bisher in Vereinen und Offiziergesellschaften sich mit militärischen Fragen und Arbeiten beschäftigen, und mancher thut freiwillig gern etwas, was ihm auf dem Wege des Zwanges und der Verpflichtung zuwider ist. Wir beantragen daher, diese beiden Paragraphen in der gegenwärtigen Fassung zu streichen.

Zu § 121. Aus den gleichen Gründen, die wir beim vorigen Paragraphen angeführt haben, beantragen wir, litt. a als zu oneros zu streichen, abgesehen davon, daß uns die Bestimmung litt. b auch unvollständig erscheint, indem die Schießübungen nur im freien Felde stattfinden sollten. — In den meisten Schießvereinen befinden sich auch Leute, die nicht wehrpflichtig sind, und

es müßten diese, falls sie sich zu den Uebungen nicht freiwillig verstehen würden, nothgedrungen aus den Vereinen ausgeschlossen werden. Die bis jetzt zur Erholung dienenden Schießübungen würden vermöge der mit ihnen verbundenen Zwangsübungen mehr eine Last, und es käme bald dahin, daß sich der Bürger nur nach militärischen Grundsätzen bewegen dürfte.

Es ist kein Grund, gesetzlich vorzuschreiben, was viele Vereine schon aus freien Stücken ausgeführt haben, denn gerade weil es ihr freier Wille ist, der sie dazu führt, außer dem Schießen militärische Uebungen, wie Ausmärsche, Uebungen im Sicherheitsdienst u. s. w. auszuführen, muß man ihnen auch den freien Willen lassen und ihn nicht mit der Zwangsjacke des Gesetzes bekleiden.

Im Entwurf selbst ist, weil nicht dorthin gehörend, über die Zusammensetzung der taktischen Einheiten nichts gesagt, dagegen weicht die nach der dem Entwurf begleitenden Postkarte sich gestaltende Ordre de bataille der Division von der bisherigen vollständig ab, indem nämlich in jeder Division eine Auszug, eine Reserve- und eine Landwehrbrigade formirt wird.

Wir haben bezüglich dieses Punktes die abweichende Ansicht:

Es sei die Ordre de bataille einer Division so zu formiren, daß jede der ihr zugetheilten Infanteriebrigaden aus Bataillonen des Auszugs, der Reserve und der Landwehr zusammengesetzt wird.

Die hauptsächlichsten Gründe dafür sind:

1) Der Militärorganisationsentwurf legt einen großen Werth auf eine bessere Ausbildung der Stäbe und mit Recht. Dieser Zweck würde aber bei der Ordre de bataille einer Division nach dem Entwurf nur für die Auszugerbrigade erreicht; der Stab der Reservebataillone würde nur alle 9 Jahre, derjenige der Landwehrbrigade gar keine praktische Schule mitmachen können. Das Gleiche gilt auch für die Adjutantur dieser Brigaden.

2) Wir setzen voraus, daß bei einem allgemeinen Truppenaufgebote zuerst der Auszug, dann die Reserve und endlich die Landwehr aufgeboden würden. Wenn nun mit den Auszugerbataillonen auch die Stäbe einrücken und mit ihnen zugleich den Rahmen bilden, um später die Reserve- und zuletzt die Landwehrbataillone aufzunehmen, so wird die Organisation der Division ungleich schneller und leichter bewerkstelligt werden können, als wenn successive die Auszugerbrigaden und in kritischen Tagen noch die Reserve- und die Landwehrbrigaden zu organisiren wären.

3) Auch taktische Gründe sprechen für unsern Vorschlag. Ohne uns weitläufiger darüber auszusprechen, erwähnen wir nur, daß wir eine nur aus Reserve, namentlich aber eine nur aus Landwehreininfanterie bestehende Brigade als zu schwerfällig für Anforderungen erachten, welche nur zu häufig an sie gestellt werden müßten.

Schließlich erlauben wir uns noch einige Bemerkungen über die Besoldungstabelle zu machen.

Wir müssen anerkennen, daß in dem Bestreben, die Besoldung der Offiziere aller Waffen gleich zu stellen, eine Vereinfachung liegt, ebenso ist die Aufbesserung des Solbes der Leutenants gerechtfertigt, dagegen fällt uns auf, daß gerade die Hauptleute, deren Pflichten nach dem Entwurfe vermehrt würden, indem auch die Zahl der Offiziere per Kompagnie um einen vermindert werden soll, sich ungünstiger stünden wie bis dahin.

Der Hauptmann führt als Kompagnie-Chef die Komptabilität, ist dafür verantwortlich und dieß soll bei der Besoldung berücksichtigt werden, denn nur zu oft müssen die Hauptleute, trotz aller Vorsicht und weil sie sich bis auf einen gewissen Grad auf die Fouriere verlassen müssen, aus ihrer eigenen Tasche zusehen.

Wir beantragen daher, die Besoldung vom Hauptmann aufwärts sei im Allgemeinen festzusetzen wie bisher; die Mundportionen, bis auf eine, welche besonders ausgerichtet werden muß, sind zum Solbe zu schlagen.

Der Hauptmann würde demnach erhalten Fr. 6. 80 Cts. an Solb und eine Mundportion.

Wie der Stabsfourier besolbet werde, ist nicht gesagt, wir sprechen den Wunsch aus, daß auch dieser in der Besoldungstabelle seinen Platz angewiesen bekäme.

Indem wir Ihnen, geehrter Herr Direktor, diese unsere Be-

merlungen zu Händen des eidgenössischen Militärdepartements einreichen, ersuchen wir Sie, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung entgegen zu nehmen.

Bern, den 5. Dezember 1869.

Namens des Vorstandes  
des bernischen Infanterie-Staffoffiziersvereins:  
Der Vice-Präsident:  
Renaud, Kommandant.  
Der Protokollführer:  
A. v. Werdt, Stabshauptmann.

## Ausland.

Frankreich. (Regimentbibliotheken.) Die „Militär-Konferenzen“ haben den Sinn für die Pflege der Fachwissenschaften und der Geistesbildung in allen Truppenkörpern der französischen Armee rege gemacht. Seitdem die Konferenzen eingeführt sind, haben die Regiments-Bibliotheken einen bedeutenden Aufschwung genommen. In diesem Augenblick haben 51 Regimenter der Infanterie, 6 der Garde, 4 der Linien Kavallerie, 1 der Garde-Kavallerie, 5 Kasino's in Algier, endlich 4 Militär-Stafflements, nämlich das Lager von Chalons, die Armee-Schleisschule, das Lager von Saithenay und die Artillerie-Schule von Bourges, wohlverschiedene Bibliotheken, deren Schöpfung der Intendant der Offiziere oder der Korpskommandanten zu danken ist.

(Neue Bewaffnung und Aenderungen in der Taktik.) Man hat in neuerer Zeit das französische Manövre-Reglement wesentlich modifizirt und vereinfacht, allein es fehlt noch an der praktischen Einübung der kleineren Operationen. Chalons reicht hierfür nicht aus. Es fehlt dort und in den Garnisonen an dem geeigneten Terrain, weshalb man eben auch in Chalons mehr oder weniger exercirt. Gerade bei der gegenwärtigen Bewaffnung ist aber eine Deckung im Terrain, ein Manövriren in kleineren Abtheilungen mehr als je nöthig. Offiziere und Soldaten müssen an die Fehlfahrt in einem stets wechselnden Terrain geöhnt sein. Solche Terrains finden sich in der Bretagne, im Orleansais, an der Grenze, im Limousin, bei den Faucilles, in der Provence. Die Eisenbahn erleichtert den Transport dahin. Dort müßte man eigentliche Feldlager bilden und den Garnisonsdienst auf ein Minimum vermindern. Auch müßte man dort Offiziere und Soldaten mit den nöthigen Geniearbeiten, Schanzens- und Brückenbau, Zerstören und Herstellen von Eisenbahnen, Telegraphenlinien, vertraut machen.

Belgien. Der Revolver Galand wird für Polizei, Douane, Gendarmen und Reiterei eingeführt.

## Verschiedenes.

(Nekrolog des Generals v. Wiederhold.) Dieser kürzlich verlebte Veteran der portugiesischen Armee war am 7. Juli 1799 zu Elfsaben geboren und der Sohn eines Bernhard Feld, Barons v. Wiederhold. Er trat im Jahr 1815 in das 4. Infanterieregiment, machte aber zugleich seine Studien an der Martineakademie. Im Jahre 1817 wurde er Unterlieutenant, besuchte aber fortwährend die Akademie für Befestigung und Artillerie. Im Jahr 1823 machte er als Lieutenant beim 4. Infanterieregiment die Expedition nach Bahia mit. Im Jahr 1824 ließ Dom Miguel ihn verhaften, im folgenden Jahre wurde er jedoch wieder frei. Von 1826 auf 1827 machte er den Feldzug gegen die Rebellen mit und wohnte den Gefechten bei Arondos (1826), Coruche da Beira, Pontes do Prado und du Barca (1827) bei. Im Jahr 1828 hörte er im Collegium da Moeda Chemie und Physik. Im Jahr 1832 wanderte er nach Porto aus und trat hier in den Generalstab des Befreiungsheeres. Er machte nun den Feldzug 1833—34 gegen Dom Miguel mit, wohnte 4 Gefechten in den Linien von Porto bei, wurde im letzten derselben schwer in der Schulter verwundet, rückte zum Capitän vor und wohnte noch in demselben Jahre 3 Gefechten vor Elfsaben und 1834 der Schlacht bei Almofter

bei. Im Jahre 1834 trat er in das Kriegsministerium, im folgenden Jahre in den großen Generalstab, wobei er jedoch fortzufuhr, Dienste im Kriegsministerium zu leisten. Im Jahr 1836 erhielt er dort die Leitung der 2. Abtheilung, später die der ersten. Im Jahr 1840 wurde er Major, 1844 Chef des Generalstabs des Operationskorps gegen die Insurgenten von Almeida. Nach Beendigung dieser Expedition trat er wieder in das Kriegsministerium. In den Jahren 1846 und 1847 diente er als Oberstlieutenant im Generalstab gegen die Revolutionäre der Junta von Porto und machte die Schlacht bei Torres Vedras (1846) mit. Im Jahr 1847 war er der spanischen Hülfsvorstellung unter Concha beigegeben. Im Jahr 1850 wurde er Oberst und 1852 charakterisirter Brigadier, 1855 wurde er auf sein Ansuchen der Leitung der militärischen Direktion im Kriegsministerium enthoben und der permanenten Generalstabskommission zugetheilt; 1859 wurde er interimistischer Chef des Generalstabs und 1863 wirklicher Brigadier, 1864 wirklicher Chef des Generalstabs und Brigadegeneral. In der Folge war er mehreren bedeutenden Kommissionen zugetheilt. Wiederhold war einer der gebildetsten portugiesischen Offiziere, sprach mehrere Sprachen, war vieljähriger Mitarbeiter der Revista militar und wegen seines biedereren Charakters allgemein geschätzt. Deutschen Offizieren, die Portugal besuchten, ging er mit dem ganzen Wohlwollen des Landmanns an die Hand.

Der Tornister Charrin als Deckungsmittel hat ähnliche Vorschläge von Daudet und Microslawski hervorgerufen. Ersterer will das Kochgeschirr, zum Theil aus Messer-Stahl gefertigt, herbeiziehen. Allein mit einem durchlöchernten Kessel kann man nicht mehr kochen; überdies würde das Geschirr zu theuer. Microslawski will den Tornister auf der Brust tragen; dieß deckt den Mann nicht und hindert am Laden und Feuern. (Auszug aus dem Spectateur milit.)

(Die gezogenen Gewehre kleinen Kalibers.) Schon von Delvigne 1829 vorgeschlagen, aber nicht acceptirt, wurden sie von den Schweizern nach 16jährigen beharrlichen Versuchen eingeführt und zwar mit 10,5 MM.

(Pferde-Zucht.) Im Verlage von Oskar Reiner in Leipzig erscheint jetzt ein hippologisches Organ, betitelt: „Blätter für Pferde-Zucht und Central-Organ für hippologische Vereine, Gesittswesen, Pferdebesitzer, Händler etc.“ Dasselbe verspricht sehr reichhaltig, für jeden Pferdezüchter, Pferdefreund, Sporteman etc. unterhaltend und belehrend zugleich zu werden. Die elegant ausgestattete erste Nummer liegt uns vor, und verweisen wir nur auf den folgenden Inhalt derselben: „An die Leser! — Der Einfluß der Gestüte zur Hebung der Pferde-Zucht. Von Ableitner, t. b. Regiments-Vet.-Arzt. — Zur Frage: Ob bei der Züchtung der Thiere das meiste Gewicht auf die Reinheit des Blutes oder die individuellen Eigenschaften der Eltern zu legen sei. — Das bayerische Landgestüt. — Renn-Kalender. — Notizblätter. — Briefwechsel. — Anzeigen.“ — Da eine derartige Fachzeitschrift bis jetzt fehlte, so wünschen wir diesem wichtigen Unternehmen eine große Verbreitung und allseitige Förderung. Die Blätter für Pferde-Zucht erscheinen jährlich in 24 Nummern je 8 Hochquartseiten stark zum halbjährlichen Abonnementspreis von 1 Thlr. exkl. Porto und Stempel. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an.

(Einsendung.) Die im letzten deutschen Kriege (1866) entstandenen Lieder, welche meist im Lager preussischer Soldaten entstanden, sind mitunter höchst origineller Art. Aus dem Wärsch-polsischen hat Hoffmann v. Fallersleben eines derselben übersezt, dessen letzte Strophen so lauten:

Der Kaiser schrieb an den König,  
Er habe Soldaten so viel  
Wie Halme stehn auf der Wiese —  
Du hast verloren das Sptel. —

Da schrieb der König von Preußen,  
Dann hab' ich noch einen Stier,  
Ab frist er die ganze Wiese,  
Mein Vetter, das merke dir. —